



# Kitaordnung Montessori-Verein Göttingen e.V.

Inhaltverzeichnis	Seite
Präambel	2
Allgemeines	2
Kita-Jahr	2
Aufnahmekriterien	2
Anmeldeverfahren / Platzvergabe	3
Kita-Vertrag	3
Änderung des Betreuungsumfangs / Ende des Kita-Vertrages	3
Kündigung des Kita-Vertrages	4
Schließzeiten / Notgruppe	4
Besuch der Kita	5
Krankheiten	5
Verpflegung	5
Entgelt	5
Aufsichtspflicht	5
Zusammenarbeit mit Eltern	5
Elternvertretung / Beirat	6
Haftung	6
Datenspeicherung / Datenschutz	6
Inkrafttreten	6
Salvatorische Klausel	6

# **P r ä a m b e l**

Diese Kita-Ordnung des Montessori-Vereins gilt für die Nutzung des Montessori Kinderhauses Göttingen, der Außengruppe Kosmos Kids und dem Montessori Kindernest. Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch der / die Sorgeberechtigte/n.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in den Kitas sind die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gem. §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 BGBl. I, 1163 zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, 3618) und §§ 2, 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (Nds. KiTaG) vom 16.12.2021.

In unseren Kitas sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Die individuellen Bedürfnisse, die allgemeine und insbesondere die örtliche Lebenswelt und persönliche Lebenssituation der Kinder und der Familien sind ausschlaggebend für die pädagogische Praxis.

Als Ergänzung des Familienlebens und im engen Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in den Kitas dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

Zu den Aufgaben gehört, die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen und zu beraten.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Elternhaus werden gem.§ 16 KiTaG Elternvertretungen gebildet.

Das Kinderhaus bietet allen Kindern in altersgemischten Gruppen die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände und milieubedingte Benachteiligungen ausgeglichen werden.

## **§ 2 Betreuungsangebote /Betreuungsumfang/ Öffnungszeiten**

1. Der Montessori - Verein bietet folgende Betreuungsarten an:

Integrative Krippe	1.Lebensjahr - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Integrative Kiga	3.Lebensjahr - bis zur Einschulung
2. Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten (Kernzeit) ist entsprechend des jeweiligen Angebots wählbar:

Außengruppe Kosmos Kids:	Ganztags bis zu 9 Stunden
Montessori- Kinderhaus:	Ganztags bis zu 8 Stunden
Montessori- Kinderhaus:	Ganztags bis zu 9 Stunden
Montessori-Nest:	Halbtags bis 4 Stunden, Dreivierteltags bis 6 Stunden und Ganztags bis zu 8 Stunden
3. Randzeiten, nachfolgend Früh- und Spätdienste genannt, in unterschiedlichem Umfang werden mit einem zusätzlichen Entgelt angeboten. Für die Früh- und Spätdienste gilt eine Mindestanzahl von 3 Kindern. Früh- und Spätdienste müssen bei der Leitung schriftlich beantragt/genehmigt werden.
4. Die Randzeiten können im Rahmen besonderer Veranstaltungen abweichend geregelt werden.
5. Die tägliche Betreuungszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

## **§ 3 Kita-Jahr**

Das Kita Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 4 Aufnahmekriterien**

1. Die Entscheidung für die Aufnahme treffen die jeweiligen Leitungen mit dem Montessori-Vorstand.
2. Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben grundsätzlich nur Kinder, die mit Erstwohnsitz in der Stadt Göttingen gemeldet sind, es sei denn, sie haben einen Belegungsplatz vom MPS.

3. Belegungsplätze enden automatisch bei Ausscheiden oder anderweitiger, voraussichtlich länger als 12 Wochen dauernden Unterbrechung, gleich aus welchem Grund, außer Urlaub oder Krankheit, oder Beendigung der Tätigkeit bei MPG von Erziehungs- oder Pflegeberechtigten.
4. Anspruch auf einen Krippenplatzplatz (1-3 Jahre) haben nur Kinder, die bei Eintritt in die Kita mindestens die erste Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können. Die zweite Masernschutzimpfung muss im zweiten Lebensjahr vorgewiesen werden.
5. Anspruch auf einen Kindergartenplatz (3-6 Jahre) haben nur Kinder, die beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können.
6. Alle bereits betreuten Kinder, die noch nicht über eine Masernschutzimpfung verfügen, müssen bis spätestens 31.07.2021 beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern vorweisen.

Neben den Aufnahmekriterien sind folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- die Rückgabe des vollständig ausgefüllten und von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Kita-Vertrag
- Impfnachweis und eine ärztliche Bescheinigung
- Arbeitsnachweis für einen Belegungsplatz des MPS
- Bei Aufnahme ins Kinderhaus sollte die Sauberkeitserziehung abgeschlossen sein.
- Während der Eingewöhnungszeit wird die grundsätzliche Erreichbarkeit eines Elternteils vorausgesetzt.

## § 5

### Anmeldeverfahren / Platzvergabe

1. Ihr Kind können Sie ab 1. November für das Folgejahr über das Anmeldeportal der Stadt Göttingen mit Prioritäten für Kindertagesstätten anmelden.
2. Bei Wechsel der Betreuungsart ist eine Neuanmeldung auf dem Anmeldeportal der Stadt Göttingen erforderlich.

## § 6

### Kita-Vertrag

1. Die Eltern schließen mit dem Montessori-Verein Göttingen e.V. einen Kita-Vertrag (Betreuungsvertrag) ab, nachfolgend Vertrag genannt. Vertragsbestandteile sind:
  1. Entgeltordnung, Kita-Ordnung, Aufnahmeschein
  2. Zusatzvereinbarung bei Früh- und Spätdiensten (falls erforderlich)
  3. vorläufige Selbsteinstufung,
  4. ärztliches Attest, Masernschutznachweis
  5. Merkblatt Infektionsschutzgesetz.
2. Der Vertrag wird für die Dauer einer Betreuungsart befristet. Einer Kündigung bedarf es nicht.
3. Bei Wechsel der Betreuungsart Krippe in Kiga im laufenden Jahr wird ein neuer Vertrag geschlossen. Der bestehende Krippenvertrag wird aufgehoben. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht. Für die Früh- und Spätzeiten wird eine gesonderte Zusatzvereinbarung geschlossen.
4. Der Vertrag beginnt immer am Ersten eines Monats.
5. Das Aufnahmedatum kann vom Vertragsbeginn abweichen.
6. Die Eltern sind verpflichtet, spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes, in der Kita den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeunterlagen mit ärztlichem Attest, das nicht älter als vier Wochen ist, vorzulegen.
7. Die Eltern haben jede Änderung zur Person zeitnah dem Montessori-Verein mitzuteilen (z.B. Bankverbindung, Umzug, Einkommen.)

## § 7

### Änderung des Betreuungsumfangs / Ende des Kita-Vertrages

1. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheiten ist **nicht möglich**.
3. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs mit Beginn oder im laufenden beitragsfreien Kindergartenjahr ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung und der Vorstand.

4. Der Vertrag endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch schriftliche Kündigung/Schließung eines Aufhebungsvertrages gem. § 8.

## **§ 8**

### **Kündigung des Kita-Vertrages**

#### **1. Ordentliche Kündigung**

- a. Der laufende Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, außer zum 31. Mai und 30. Juni.
- b. Die Zusatzvereinbarung für Früh- und Spätzeiten können zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
- c. Bei einer schriftlichen Kündigung des Vertrages vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ist das Betreuungsentgelt für zwei Monate ab Betreuungsbeginn zu zahlen, es sei denn, der Platz kann rechtzeitig wieder belegt werden.
- d. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Posteingang in der Kita oder Montessori Verein.

#### **2. Außerordentliche Kündigung**

- 2.1. Der Montessori Verein kann den Vertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen:
  - a. bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes
  - b. wenn durch das Verhalten der Eltern eine unzumutbare Belastung für die Kita entsteht
  - c. wenn die Eltern mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes oder der Verpflegungskostenpauschale länger als zwei Monate im Verzug sind.
  - d. wenn der vereinbarte Betreuungsumfang (Kern- oder Randzeiten) dreimal innerhalb von 4 Wochen überschritten wurde, es sei denn, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der SÖZ liegen vor. Das entsprechende Entgelt ist für den Monat rückwirkend zu entrichten (§ 2 Entgeltordnung).
  - e. bei erneuter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfanges im weiteren Verlauf des Kita-Jahres.
  - f. bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes).
  - g. wenn falsche Angaben zur Erlangung eines Kitaplatzes geführt haben.
  - h. wenn bis zum zweiten Geburtstag des Kindes keine zweite Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt ist. Diese Kündigungsrecht besteht neben den erforderlichen Maßnahmen gem. § 20 Abs. 9 i.V.m. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- 2.2. Die Eltern können den Vertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen:
  - a. bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes).
  - b. bei Umzug innerhalb von Göttingen.
  - c. bei schwerer Erkrankung des Kindes (Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Nachweises).

Der Vertrag kann von den Eltern oder vom Träger, möglichst im Einvernehmen mit den Eltern, mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, wenn sich das Kind nicht eingewöhnt hat.

Der Vertrag kann von den Eltern zum Ende des laufenden Kitajahres schriftlich gekündigt werden, wenn das Kind vorzeitig in die Grundschule aufgenommen wird.

Der Vertrag kann von den Eltern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden, wenn sich mit Beginn des neuen Kita-Jahres der Elternbeitrag, die Verpflegungskostenpauschale oder sonstige Entgeltbestandteile erhöhen (§ 12 Entgeltordnung).

## **§ 9**

### **Schließzeiten**

1. Die Kitas sind in den Sommerferien der Schulen an maximal 18 Werktagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
2. Weitere Schließzeiten sind:
  - a. Vorbereitungstage für das neue Kita-Jahr.
  - b. Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte
  - c. Personalversammlungen.
  - d. Betriebsausflug
  - e. Brückentage (2-3 jährlich)
  - f. einzelne Tage nach Absprache mit den Eltern
  - g. bei Personalmangel

3. In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.

### **§ 10 Besuch der Kita**

1. Die Kinder sollen die Kita regelmäßig besuchen und bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden. Sie müssen zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
2. Die Eltern unterrichten die Kitaleitung spätestens bis 09.00 Uhr des Tages, an dem das Kind die Kita nicht besuchen kann.

### **§ 11 Krankheiten**

1. Chronische Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kita mitzuteilen.
2. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG, s. Anlage zum Vertrag) sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.
3. Das Kind darf die Kita für die Dauer einer infektiösen Erkrankung nicht besuchen.
4. Bei akuter Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Eltern verpflichtet, das Kind schnellst-möglich abzuholen.

### **§ 12 Verpflegung**

Die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung ist für die Kinder verpflichtend. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

### **§ 13 Entgelt**

1. Die Höhe der Entgeltbestandteile (einkommensabhängig gestaffelter Elternbeitrag und Verpflegungskostenpauschale) richtet sich nach der Entgeltordnung des Montessori-Vereins. Sie ist Bestandteil des Vertrages und ist auf unserer Homepage oder wird Ihnen, wenn gewünscht, ausgehändigt.
2. Für die Früh- und Spätzeiten ist je angefangener zusätzlicher halber Betreuungsstunde ein zusätzliches Entgelt zu entrichten (§ 2 Entgeltordnung).
3. Schließzeiten der Kita und Abwesenheitszeiten der Kinder sind bereits in der Höhe der monatlichen Entgelte angemessen berücksichtigt (§ 3 Entgeltordnung).

### **§ 14 Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten.
2. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von den Eltern oder von einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.
3. Geschwisterkinder ab 14 Jahre können mit Zustimmung der Kita-Leitung und den Eltern (schriftliche Erklärung) ihr Geschwisterkind vom Kindergarten abholen.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig.

## **§ 15 Zusammenarbeit mit Eltern**

1. Eine Kooperation zwischen Kita und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kita und ist daher ausdrücklich gewünscht.
2. Eltern haben 17 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein (Eigenanteil des Trägers) zu leisten. Werden diese Stunden nicht geleistet, erwarten wir eine Spende (Orientierung am Mindestlohn) im Gegenwert zu den Arbeitsstunden an den Montessori Verein Göttingen e.V.

## **§ 16 Elternvertretung / Beirat**

Zu Beginn des Kita-Jahres werden in den Kitas Elternvertretungen (Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die Elternvertretungen und die pädagogischen Fachkräfte, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der jeweiligen Kita (s. a. § 16 Nds. KiTaG).

## **§ 17 Haftung**

Der Montessori Verein haftet **nicht** für Verlust und/oder Beschädigung der Garderobe oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände.

## **§ 18 Datenspeicherung / Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Platzvergabe und der Festsetzung des Entgelts erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Kita erhoben und verwendet werden.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern voraus und wird durch die Unterzeichnung des Kita-Vertrages bestätigt.
3. Eine Veröffentlichung von Bildern und Dokumenten im Internet oder anderen Medien bedarf der schriftlichen Einwilligung aller dargestellten Personen bzw. deren Eltern.
4. Die Einwilligung muss sich konkret auf die Veröffentlichung des Bildmaterials und den Veröffentlichungsort (z. B. Homepage etc.) beziehen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Kita-Ordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Die bisher geltende Kita-Ordnung in der Fassung vom 01.08.2020 wird gleichzeitig aufgehoben.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sofern eine Bestimmung dieser Kita-Ordnung unwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Kita-Ordnung im Übrigen.

Göttingen, 01.05.2023